

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 30. Juni 1956	Nr. 58
Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 56	Beschluß zur Änderung des Beschlusses über die Grundsätze der Preispolitik.....	529
19. 6. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt	530
29. 5. 56	Preisverordnung Nr. 444/1. — Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handlungsspannen für Baustoffe —	531
16. 6. 56	Preisverordnung Nr. 581. — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Polyamid-Schnitzel, Polyamid-Draht, Polyamid-Borsten und Polyamid-Cordfäden —	532
16. 6. 56	Preisverordnung Nr. 582. — Anordnung über die Preise für Pe-Ce-Faser —	533
16. 6. 56	Preisverordnung Nr. 583. — Anordnung über die Preise für Polyamid-Flocken —	533
16. 6. 56	Preisverordnung Nr. 584. — Anordnung über die Preise für Stickstoff- und Phosphorsäure-Düngemittel —	534
15. 6. 56	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 1 DM durch die Deutsche Notenbank	535
7. 6. 56	Anordnung Nr. 2 über die Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes	536

Beschluß zur Änderung des Beschlusses über die Grundsätze der Preispolitik.

Vom 1. Juni 1956

Zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete der Preise und zur beschleunigten Einführung eines Festpreissystems gemäß der vom Ministerrat festgelegten jährlichen Arbeitspläne wird folgendes beschlossen:

- Um eine bessere und schnellere Durchführung der Arbeit bei der Einführung der Festpreise zu erreichen, wird eine Regierungskommission für Preise gebildet.

Die Regierungskommission für Preise setzt sich zusammen aus:

- dem Minister der Finanzen,
- einem Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission,
- einem Stellvertreter des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
- einem Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung,
- dem Minister oder dessen Stellvertreter, welcher den Entwurf der zu beschließenden Preisneuregelung vorlegt,
- ferner dem Leiter des Büros der Regierungskommission für Preise.

Zum Vorsitzenden dieser Kommission wird der Minister der Finanzen bestellt.

- Die Regierungskommission für Preise hat folgende Aufgaben:

- a) Der Regierungskommission für Preise obliegt die Prüfung und Beschlußfassung aller von den

zuständigen Ministern eingereichten Entwürfe von Preisneuregelungen gemäß dem Arbeitsplan, soweit sich der Ministerrat die Beschlußfassung nicht vorbehält;

- b) die Regierungskommission für Preise hat alle durch den Ministerrat zu beschließenden Preisverordnungen zu prüfen und dem Ministerrat Vorschläge zur Beschlußfassung zu unterbreiten;
 - c) der Vorsitzende der Regierungskommission für Preise berichtet vierteljährlich dem Ministerrat über Art, Umfang und Auswirkung der von der Regierungskommission beschlossenen Preisneuregelungen;
 - d) der Vorsitzende der Regierungskommission für Preise ist berechtigt, im Auftrage des Ministerrates zum Zwecke der Durchführung des Arbeitsplanes für Preisneuregelungen an die beteiligten Minister Direktiven über Inhalt und Termine der Preisneuregelungen zu erteilen.
- Bei der Regierungskommission für Preise wird ein Büro der Regierungskommission gebildet. Der Leiter des Büros der Regierungskommission für Preise ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Durchführung des Arbeitsplanes für Preisneuregelungen gegenüber allen Ministerien. Der Leiter des Büros der Regierungskommission für Preise koordiniert die Arbeit aller preisbildenden Organe.